



**Waldgesetz
der Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Verwaltung.....	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Verwaltung und Aufsicht	3
Art. 6 Gemeindevorstand.....	3
Art. 7 Abteilungschef.....	3
Art. 8 Revierförster/Betriebsleiter	4
III. Waldbewirtschaftung.....	4
Art. 9 Zielsetzung	4
Art. 10 Jahresprogramm	4
Art. 11 Arbeitssicherheit.....	4
Art. 12 Schlaganzeichnung.....	4
Art. 13 Alpbrennholz	4
Art. 14 Holzschutz.....	4
Art. 15 Infrastruktur	5
Art. 16 Benützung der Waldstrassen	5
Art. 17 Reiten im Wald.....	5
IV. Waldprodukte und Waldleistungen	5
Art. 18 Vermarktung.....	5
Art. 19 Holzverkauf	5
Art. 20 Interner Verbrauch	5
Art. 21 Brennholz	5
Art. 22 Christbäume, Deckreisig	5
Art. 23 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	6
V. Leseholz.....	6
Art. 24 Leseholz.....	6
Art. 25 Berechtigung	6
Art. 26 Abfuhr.....	6
Art. 27 Einschränkung	6
Art. 28 Versicherung	6
VI. Schutz vor Beeinträchtigungen	6
Art. 29 Beweidung	6
Art. 30 Übrige Nutzungen	6
Art. 31 Feuer.....	6
Art. 32 Campieren / Massenveranstaltungen	6
Art. 33 Verschiedene Einrichtungen	7
Art. 34 Wildfutterstellen.....	7
Art. 35 Sportliche Tätigkeiten	7
Art. 36 Materialausbeutung / Ablagerungen	7
Art. 37 Lagerplätze / Holzlager	7
Art. 38 Grenzsteine.....	7
VII. Strafbestimmungen	7
Art. 39 Zuständigkeit.....	7
Art. 40 Bussen	7
Art. 41 Fälligkeit	7
Art. 42 Anzeigepflicht.....	7

VIII. Schlussbestimmungen	8
Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 44 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf das kantonale Waldgesetz (KWaG) folgendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Verwaltung

Art. 4 Organisation

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 5 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und kommunale Aufsicht über die Waldungen in der Gemeinde Grüşch obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist der zuständige Abteilungschef.

Art. 6 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und die zweckmässige Pflege der Gemeindewälder gemäss übergeordneter Gesetzgebung des vorliegenden Gesetzes und Weisungen. Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Die Bestimmung der forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) Die Wahl der Revierförster;
- c) Den Erlass der Stellenbeschriebe und das Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Revierförster;
- d) Die Genehmigung des forstlichen Jahresprogrammes und des Budgets;
- e) Der Verkauf von Nutzholz über 300 m³ pro Partie, falls der Verkauf nicht über eine Holzvermarktungsorganisation erfolgt, bei der die Gemeinde beteiligt ist;
- f) Die Überwachung der Betriebsführung;
- g) Die Anstellung von Forstpersonal;
- h) Die Ahndung von Übertretungen dieses Gesetzes.

² Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann ein Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7 Abteilungschef

Der zuständige Abteilungschef:

- a) Fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) Vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) Kann an forstlichen Begehungen und Behördensitzungen teilnehmen;
- d) Stellt Antrag über Nutzholzverkäufe über 300 m³ gemäss Art 6, Abs. 1 lit. e).

Art. 8 Revierförster/Betriebsleiter

- ¹ Die Revierförster werden nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihnen obliegen die Führung des Forstbetriebes nach Weisung des Gemeindevorstandes und des Regionalforstingenieurs unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, der forstlichen Planung und dem Stellenbeschrieb. Die Revierförster üben die Aufsicht über die Privatwälder aus. Für die Beanspruchung der Revierförster für Arbeiten im Privatwald kann die Gemeinde einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen. Der Gemeindevorstand legt im forstlichen Leitbild den Aufwendungsanspruch fest.
- ² Die Revierförster tätigen den Verkauf von Nutzholz über eine Holzvermarktungsorganisation, an der die Gemeinde beteiligt ist bzw. bis 300 m³ pro Partie falls der Holzverkauf direkt erfolgt.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten forstlichen Jahresprogramm, nach dem Budget und nach Ereignissen durch höhere Gewalt.

Art. 11 Arbeitssicherheit

- ¹ Holzerei- und Holzbringungsarbeiten zu gewerblichen Zwecken dürfen nur durch ausgebildete Arbeitskräfte und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz, Art. 45 bis 54). Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12 Schlaganzeichnung

Alle Nutzungen im Gemeindewald sind forstamtlich stammweise anzuzeichnen. Für den Privatwald gilt das übergeordnete Recht.

Art. 13 Alpbrennholz

Für das in den Gemeindealpen benötigte Holz bedarf es der forstamtlichen Zustimmung.

Art. 14 Holzschutz

Die Verwendung chemischen oder waldfremden Mittel regelt die Stoffverordnung und ist ohne Anwendungsbewilligung verboten. Wo es aus Gründen der Walderhaltung und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 15 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist die Infrastruktur im Zustand zu erhalten.

Art. 16 Benützung der Waldstrassen

- 1 Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.
- 2 Für weitere Ausnahmen erlässt der Gemeindevorstand eine Verordnung gemäss den Mustervorlagen des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements.

Art. 17 Reiten im Wald

- 1 Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Wald- und Fusswege Reitverbote erlassen.
- 2 Das Reiten abseits von Waldwegen ist verboten.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 18 Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie kann Verbände mit gleicher Zielsetzung unterstützen.

Art. 19 Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz getätigt.

Art. 20 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 21 Brennholz

- a) In der Gemeinde wohnhafte Personen, welche einen eigenen Haushalt führen, sind zum Bezug von 3 m³ bzw. 4 Ster Brennholz pro Jahr berechtigt. Das Holz wird an einem befahrbaren Weg bereitgestellt. Übersteigt die Nachfrage den Hiebsatz, nimmt der Gemeindevorstand die Zuteilung vor. Es wird kein Taxenholz abgegeben.
- b) Anmeldungen zum Bezug von Los-Brennholz sind gemäss jeweiliger Ausschreibung einzureichen.
- c) Die Preise für das Los-Brennholz werden durch das Revierforstamt festgelegt.
- d) Den Zeitpunkt für die Losholzabgabe und den Termin für die Losholzabfuhr setzt das Revierforstamt fest.
- e) Der Versicherungsschutz ist Sache der Bezüger. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Art. 22 Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Für den Privatwald gilt das übergeordnete Recht. Das Revierforstamt sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 23 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutznießern zu verrechnen. Alle verrechneten Erträge werden der Forstrechnung gutgeschrieben.

V. Leseholz

Art. 24 Leseholz

Als Leseholz gilt stehendes oder liegendes, dürres Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 25 Berechtigung

Leseholzberechtigt ist, wer in der Gemeinde Wohnsitz hat. Ferienhausbesitzer können mit der ausdrücklichen Bewilligung des Revierforstamtes Leseholz sammeln.

Art. 26 Abfuhr

Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und normalerweise bis zum Jahresende abzuführen.

Art. 27 Einschränkung

In laufenden Schlägen ist das Sammeln von Leseholz verboten. Zudem können die Revierförster das Sammeln von Leseholz für bestimmte Gebiete verbieten.

Art. 28 Versicherung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Der Versicherungsschutz ist Sache des Bezügers.

VI. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 29 Beweidung

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weideverordnungen oder in Wald-Weide-Ausscheidungen zu regeln.

Art. 30 Übrige Nutzungen

Die Gewinnung von Laub- und Nadelstreue, Moos, Kienholz, Harz und Gras ist nur mit Bewilligung des Revierforstamtes erlaubt.

Art. 31 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist verboten, ausgenommen an besonders gekennzeichneten und eingerichteten Feuerstellen.

Art. 32 Campieren / Massenveranstaltungen

Das Campieren sowie Massenveranstaltungen im Wald sind verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 33 Verschiedene Einrichtungen

Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Hochsitzen, Hütten für die Passjagd, Bienenhäusern, Einrichtungen für Sport und Wohlfahrt und Dergleichen sind nur im Einvernehmen mit dem Forstdienst und dem Gemeindevorstand zulässig. Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 34 Wildfutterstellen

Es gilt das kantonale Notfütterungskonzept. Dieses ist im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und den zuständigen Jagd- und Forstorganen zu erarbeiten. Die Erlaubnis wird zeitlich beschränkt und wenn Schäden auftreten zurückgezogen.

Art. 35 Sportliche Tätigkeiten

Sportliche Tätigkeiten sind in Jungwüchsen und Aufforstungen sowie in den bezeichneten Wildeinstandsgebieten verboten. Dies betrifft nicht nur aber insbesondere Tätigkeiten mit Schneesportgeräten jeglicher Art im Winter.

Art. 36 Materialausbeutung / Ablagerungen

Die Ausbeutung von Kies und anderen Stoffen im Waldgebiet sind gemäss Forstgesetzgebung bewilligungspflichtig. Verboten ist die Ablagerung von Materialien im Waldgebiet.

Art. 37 Lagerplätze / Holzlager

Der Gemeindevorstand regelt das Benützen der gemeindeeigenen Lagerplätze und das Lagern von Holz im Wald mit einem Verordnung.

Art. 38 Grenzsteine

Werden Marchsteine, Vermessungspunkte, Grenzzeichen oder Projektabsteckungen beschädigt, verändert oder zerstört, ist das Revierforstamt zu benachrichtigen.

VII. Strafbestimmungen

Art. 39 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen dieses Gesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 40 Bussen

Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5'000 Franken geahndet.

Art. 41 Fälligkeit

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussverfügung an die Gemeindegasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich einzureichen.

Art. 42 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Waldordnung der Gemeinde Fanas vom 26. Juni 1998 wird aufgehoben.
- ² Die Waldordnung der Gemeinde Grüşch vom 26. März 2001 wird aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Wald Graubünden in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Grüşch genehmigt am 07.04.2011.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

Vom Amt für Wald Graubünden genehmigt am 10.05.2011